H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2007	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. Oktober 2007	Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
10. 10. 07	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz sowie über den Betrieb von Straußwirtschaften sowie zur Aufhebung weiterer Verordnungen ..... *Ändert GVBl. II 511-34; hebt auf GVBl. II 511-17, 511-24, 511-30, 512-51*	674
10. 10. 07	Verordnung über den Zusammenschluss der Industrie- und Handelskammern Dillenburg und Wetzlar..... *GVBl. II 50-43; ändert GVBl. II 50-28*	677
11. 10. 07	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden..... *GVBl. II 800-58*	678
11. 10. 07	Vierte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums ..... *Ändert GVBl. II 305-58*	682
13. 10. 07	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen..... *Ändert GVBl. II 70-186*	686
27. 9. 07	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ..... *Ändert GVBl. II 320-174, 322-123, 361-110, 54-41*	687
25. 9. 07	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder..... *GVBl. II Anhang Staatsverträge*	689

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz sowie über den Betrieb von Straußwirtschaften sowie zur Aufhebung weiterer Verordnungen

Vom 10. Oktober 2007

Aufgrund

1. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786),

verordnet die Landesregierung,

2. des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 22. März 1999 (GVBl. I S. 208), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 395),
3. des § 14 Satz 1 und 2 und des § 30 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Gaststättengesetz vom 5. April 1971 (GVBl. I S. 89),

verordnet der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,

4. des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung

verordnet die Sozialministerin:

Artikel 1[1])

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz sowie über den Betrieb von Straußwirtschaften vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 395), geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2005 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 2 bis 5“ durch die Angabe „Abs. 2 bis 8“ ersetzt.
   b) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
   c) Als neue Abs. 3 bis 5 werden eingefügt:

      „(3) Das Regierungspräsidium ist zuständige Behörde für

      1. die Erteilung der Konzession an Privatkranken- und Privatentbindungsanstalten sowie Privatnervenkliniken nach § 30 Abs. 1 der Gewerbeordnung,
      2. Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 der Gewerbeordnung.

      (4) Die nach Abs. 2 und 3 für die Erteilung der Erlaubnis, die öffentliche Bestellung, die Gewerbeuntersagung oder sonstige Maßnahmen zuständige Behörde sowie die nach § 34d Abs. 1 Satz 1 und § 34e Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zuständige Industrie- und Handelskammer ist auch zuständig für

      1. Maßnahmen nach § 29 der Gewerbeordnung,
      2. die Gestattung des Betriebs eines Gewerbes nach § 46 Abs. 3 der Gewerbeordnung.

      (5) Die Industrie- und Handelskammer ist zuständige Behörde für die Untersagung der Versicherungsvermittlung nach § 156 Abs. 2 Satz 2 der Gewerbeordnung.“
   d) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 6 bis 8.
2. § 7 erhält folgende Fassung:

   „§ 7

   Ausschank von Apfelwein

   Die §§ 3 bis 6 gelten mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 für den Ausschank von selbst erzeugtem Apfelwein entsprechend.“
3. Nach § 7 wird als neuer Dritter Abschnitt eingefügt:

   „**Dritter Abschnitt**

   Ordnungswidrigkeiten

   § 8

   Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 12 des Gaststättengesetzes

   Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 12 des Gaststättengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   1. eine Straußwirtschaft betreibt, obwohl ihm dies nach § 4 Abs. 6 auch in Verbindung mit § 7 untersagt worden ist,
   2. entgegen § 5 Abs. 2 auch in Verbindung mit § 7 alkoholfreie Getränke, Flaschenbier oder Süßwaren über die Straße abgibt,
   3. entgegen § 6 auch in Verbindung mit § 7 die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet.

[1]) Ändert GVBl. II 511-34

§ 9

Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

(1) Der Gemeindevorstand ist zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. den §§ 144 bis 146 und § 147a Abs. 2 der Gewerbeordnung und
2. § 28 des Gaststättengesetzes,

soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die örtliche Ordnungsbehörde ist zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 12 des Gaststättengesetzes, soweit es sich um eine Zuwiderhandlung gegen eine aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes erlassene Rechtsverordnung handelt, sowie nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes.

(3) In den kreisfreien Städten ist der Magistrat, in den Landkreisen ist der Kreisausschuss zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h und i der Gewerbeordnung,
2. § 144 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung, soweit ein Gewerbe im Sinne des § 34c Abs. 1 der Gewerbeordnung ohne eine nach § 47 der Gewerbeordnung erforderliche Erlaubnis durch einen Stellvertreter ausgeübt worden ist,
3. § 144 Abs. 2 Nr. 5 der Gewerbeordnung,
4. § 144 Abs. 2 Nr. 6 der Gewerbeordnung,
5. § 145 Abs. 3 Nr. 5 bis 9 der Gewerbeordnung,
6. § 146 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung,
7. § 146 Abs. 2 Nr. 4 der Gewerbeordnung, soweit es sich um Personen handelt, die einer Erlaubnis nach § 34c der Gewerbeordnung bedürfen oder die nach § 34b Abs. 5 oder nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellt sind und
8. § 147b der Gewerbeordnung.

(4) Das Regierungspräsidium ist zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b der Gewerbeordnung,
2. § 146 Abs. 1 Nr. 1 und 1a der Gewerbeordnung und
3. § 146 Abs. 2 Nr. 4 der Gewerbeordnung, soweit es sich um Personen handelt, die einer Konzession nach § 30 der Gewerbeordnung bedürfen oder gegen die ein Untersagungsverfahren nach § 35 der Gewerbeordnung eröffnet wurde.

(5) Die Industrie- und Handelskammer ist zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. j und k der Gewerbeordnung,
2. § 144 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung, soweit ein Gewerbe im Sinne des § 34d Abs. 1 oder im Sinne des § 34e Abs. 1 der Gewerbeordnung ausgeübt worden ist,
3. § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung, soweit eine Zuwiderhandlung gegen eine aufgrund des § 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Satz 2 oder 3 oder des § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4 der Gewerbeordnung erlassene Rechtsverordnung begangen worden ist,
4. § 144 Abs. 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung, soweit eine Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Auflage nach § 34d Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 34d Abs. 3 Satz 2, sowie nach § 34e Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung begangen worden ist,
5. § 144 Abs. 2 Nr. 7 und 8 der Gewerbeordnung,
6. § 145 Abs. 2 Nr. 8 der Gewerbeordnung, soweit ein Gewerbe im Sinne des § 34d Abs. 1 oder im Sinne des § 34e Abs. 1 der Gewerbeordnung im Reisegewerbe ausgeübt worden ist,
7. § 146 Abs. 2 Nr. 4 der Gewerbeordnung, soweit es sich um Personen handelt, die einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 oder § 34e Abs. 1 der Gewerbeordnung bedürfen und
8. § 146 Abs. 2 Nr. 11 der Gewerbeordnung, soweit ein Gewerbe im Sinne des § 34d Abs. 1 oder im Sinne des § 34e Abs. 1 der Gewerbeordnung im Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe ausgeübt worden ist."

4. Der bisherige Dritte Abschnitt wird der Vierte Abschnitt und erhält folgende Fassung:

„**Vierter Abschnitt**

Schlussvorschriften

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

Aufgehoben werden die

1. Anordnung über Zuständigkeiten nach § 35 der Gewerbeordnung vom 2. Mai 1974 (GVBl. I S. 212)[2]),

[2]) Hebt auf GVBl. II 511-17

2. Anordnung über die zuständige Behörde für die Erteilung und Rücknahme einer Erlaubnis im Sinne des § 30 der Gewerbeordnung vom 2. Dezember 1975 (GVBl. I S. 278)[3]),
3. Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 144 bis 146, § 147a Abs. 2 und § 147b der Gewerbeordnung vom 27. Dezember 1984 (GVBl. 1985 I S. 1)[4]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2005 (GVBl. I S. 562), und
4. Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 des Gaststättengesetzes vom 26. April 1971 (GVBl. I S. 95)[5]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2004 (GVBl. I S. 197).

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft."

5. In der Anlage zu § 4 Abs. 2 wird in der Spalte „Name des Weinbaugebietes" vor dem Wort „Bergstraße" das Wort „Hessische" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 2007

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Dr. Rhiel

Die Sozialministerin
Lautenschläger

[3]) Hebt auf GVBl. II 511-24
[4]) Hebt auf GVBl. II 511-30
[5]) Hebt auf GVBl. II 512-51

Verordnung über den Zusammenschluss der Industrie- und Handelskammern Dillenburg und Wetzlar

Vom 10. Oktober 2007

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 6. November 1957 (GVBl. S. 147), geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), wird nach Anhörung der Kammerzugehörigen verordnet:

Artikel 1[1])

Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill

§ 1

Die Industrie- und Handelskammern Dillenburg und Wetzlar werden zu einer neuen Industrie- und Handelskammer zusammengeschlossen.

§ 2

Die neue Industrie- und Handelskammer führt den Namen „Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill“ und ist Rechtsnachfolgerin der Industrie- und Handelskammern Dillenburg und Wetzlar. Den Sitz bestimmt die Satzung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Artikel 2[2])

Änderung der Verordnung über die Bezirke der Industrie- und Handelskammern

Die Verordnung über die Bezirke der Industrie- und Handelskammern vom 24. November 1981 (GVBl. I S. 423), geändert durch Verordnung vom 9. März 1999 (GVBl. I S. 192), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2, 11 und 14 werden aufgehoben.
2. Der bisherige § 3 wird § 2.
3. Die bisherigen §§ 5 bis 8 werden die §§ 3 bis 6.
4. Nach § 6 wird als neuer § 7 eingefügt:

„§ 7

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill umfasst den Lahn-Dill-Kreis, vom Landkreis Marburg-Biedenkopf die Städte Biedenkopf und Gladenbach sowie die Gemeinden Angelburg, Breidenbach, Dautphetal, Bad Endbach und Steffenberg und vom Landkreis Gießen die Gemeinden Biebertal und Wettenberg.“

5. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden die §§ 8 und 9.
6. Die bisherigen §§ 12 und 13 werden die §§ 10 und 11.
7. Der bisherige § 15 wird § 12 und wie folgt gefasst:

„§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 2007

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Dr. Rhiel

[1]) GVBl. II 50-43
[2]) Ändert GVBl. II 50-28

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden*)

Vom 11. Oktober 2007

Aufgrund

1. des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 402),
2. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786),
3. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510),

wird verordnet:

Erster Teil

Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

§ 1

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3831), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt dem Regierungspräsidium, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. In Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, werden diese Aufgaben von dem Regierungspräsidium als Bergbehörde wahrgenommen.

(2) Das Regierungspräsidium Darmstadt ist zuständig für

1. die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
2. die Überwachung nach den §§ 5 und 6 der Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2243),
3. die Überwachung der Beschaffenheit von Kraftstoffen nach den §§ 1 bis 6 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1342),
4. die Überwachung des Inverkehrbringens nach § 2 und die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz vom 17. Januar 1992 (BGBl. I S. 75), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956), und
5. die Anerkennung von Lehrgängen nach § 7 Nr. 2 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331).

(3) Das Regierungspräsidium Kassel ist zuständig für die Entgegennahme der EG-Konformitätserklärung nach § 4 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261).

§ 2

Das für den Immissionsschutz zuständige Ministerium ist zuständig für

1. die Beurteilung der Erforderlichkeit von Beschränkungen des Kraftfahrzeugverkehrs nach § 40 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
2. die Aufstellung von Plänen nach § 47 Abs. 1 bis 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
3. die Entgegennahme der Übersichten nach § 16 Satz 2 und § 17 Abs. 3 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614),
4. die Übermittlung der Berichte nach § 15a Abs. 2 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758),
5. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 4 der Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe,
6. die Vorlage des Verzeichnisses nach § 14 Abs. 1, die Übermittlung der Berichte nach § 14 Abs. 2 und die Mitteilung der Informationen nach § 14 Abs. 3 sowie die Zuleitung der Mitteilungen nach § 19 Abs. 4 und 5 der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1599),
7. die Festlegung der Weise und Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 18 Satz 1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1634),
8. die Erteilung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz,

*) GVBl. II 800-58

9. die Weiterleitung der Berichte nach § 11 Abs. 5 bis 7 und § 13 der Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft in der Fassung vom 4. Juni 2007 (BGBl. I S. 1007).

§ 3

(1) Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie ist zuständig für

1. die Bekanntgabe der Stellen nach § 26 Satz 1,
2. die regelmäßigen Untersuchungen der Luftqualität nach § 44 Abs. 1,
3. die Aufstellung von Emissionskatastern nach § 46,
4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Luftqualität nach § 46a

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

(2) Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie ist ferner zuständig für

1. die Bekanntgabe der Stellen nach § 17a Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen,
2. die Bekanntgabe der Stellen nach § 12 Abs. 7 Satz 2 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen,
3. die Festlegung von Vereinfachungen der Emissionserklärung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und die Festlegung des Formats der elektronischen Form der Emissionserklärung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über Emissionserklärungen in der Fassung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 290),
4. die Bekanntgabe der Stellen nach § 14 Abs. 2 und 3 der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen vom 20. Juni 2004 (BGBl. I S. 1717, 2847), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002),
5. die Bekanntgabe der Stellen nach § 10 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen,
6. die Bekanntgabe der Stellen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632),
7. die Durchführung der Aufgaben nach der Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft mit Ausnahme der in § 2 Nr. 9 genannten Aufgaben,
8. die Bekanntgabe der Stellen nach § 8 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305, 317),
9. die Bekanntgabe der Stellen nach Anhang VI Nr. 2.1 Satz 1 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758).

§ 4

(1) Der Kreisausschuss, in kreisfreien Städten der Magistrat, ist für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit diese Vorschriften auf eine der nachstehend genannten Anlagen Anwendung finden, zuständig

1. für die im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619), in Spalte 1 und Spalte 2 Nr. 7.1 und 10.17 und in Spalte 2 Nr. 9.36 und 10.18 genannten Anlagen, außer für
   a) die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach den §§ 10 und 19 und die Erteilung von Genehmigungen nach § 4 Abs. 1, § 8 Satz 1 und § 16 Abs. 1 Satz 1,
   b) die Erteilung von Vorbescheiden nach § 9, die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a und die Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen nach § 15 sowie
   c) Maßnahmen nach § 17 Abs. 2 Satz 2, § 20 und § 21 Abs. 1

   des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
2. für Feuerungsanlagen nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen, außer für Anlagen nach § 11a und die Entgegennahme der Übersichten nach § 16 Satz 2 und § 17 Abs. 3,
3. für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Bereich der Tierzucht, Tierhaltung, Land- und Forstwirtschaft, auf Messen, Ausstellungen und Jahrmärkten im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), für Baustellen, Gaststätten, Spielhallen, nicht genehmigungsbedürftige Motorsportanlagen und Schießstände,
4. für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen oder die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Verwendung finden,
5. für die Zulassung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung sowie
6. für Musik- und Theaterveranstaltungen im Freien; in kreisangehörigen Gemeinden ab 30 000 Einwohnern ist an Stelle des Kreisausschusses die örtliche Ordnungsbehörde für Musik- und Theaterveranstaltungen im Freien zuständig.

(2) Das Regierungspräsidium ist an Stelle des Kreisausschusses oder des Magistrats für die Aufgaben nach Abs. 1 zuständig, wenn ein Landkreis oder eine kreisfreie Gemeinde oder im Falle des Abs. 1 Nr. 6 eine kreisangehörige Gemeinde ab 30 000 Einwohnern eine dort genannte Anlage selbst betreibt.

§ 5

Zuständige Behörde für den Betrieb von Geräten und Maschinen in Gebieten nach § 7 Abs. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6

Zuständige Straßenverkehrsbehörde nach § 40 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen oder -verboten sowie für die Zulassung von Ausnahmen nach § 40 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218) ist

1. für die Bundesautobahnen das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
2. für sonstige Straßen
   a) in kreisfreien Städten die Kreisordnungsbehörde,
   b) in kreisangehörigen Gemeinden die örtliche Ordnungsbehörde.

Die für den Immissionsschutz zuständige Einvernehmensbehörde nach § 40 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist das für den Immissionsschutz zuständige Ministerium.

§ 7

(1) Zuständige Behörde für die Ausarbeitung von Lärmkarten nach § 47c Abs. 1 sowie für Mitteilungen nach § 47c Abs. 5 und 6 und § 47d Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie.

(2) Zuständige Behörde für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach § 47d Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist das Regierungspräsidium. Es legt die erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit den für Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Lärmbekämpfung sowie für lärmbedeutsame Planungen aufgrund eisenbahnrechtlicher, straßenrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher sowie sonstiger Vorschriften des Bundes und der Länder zuständigen Behörden fest.

§ 8

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist

1. in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 der Kreisausschuss, in kreisfreien Städten der Magistrat; abweichend hiervon ist in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 6 in kreisangehörigen Gemeinden ab 30 000 Einwohnern die örtliche Ordnungsbehörde zuständig,
2. in den Fällen des § 5 die örtliche Ordnungsbehörde,
3. im Übrigen das Regierungspräsidium.

(2) Für die der Bergaufsicht unterliegenden Anlagen ist das Regierungspräsidium als Bergbehörde zuständig.

Zweiter Teil

Zuständigkeit zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden

§ 9

(1) Bedarf ein Vorhaben, für das nach Bundes- oder Landesrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, der Zulassung durch mehrere Behörden, so ist die federführende Behörde im Sinne des § 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316),

1. in Verfahren nach §§ 7, 9 und 9b des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), das für die Aufsicht und Genehmigung von Kernanlagen zuständige Ministerium, in Verfahren nach § 7 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618), das für Angelegenheiten des Strahlenschutzes zuständige Ministerium, soweit es für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist,
2. im Übrigen die Behörde, die für das Verfahren zuständig ist, dem das überwiegende Gewicht unter den Zulassungsentscheidungen für das Vorhaben zukommt.

(2) Bestehen Zweifel, welche der Genehmigungsbehörden federführende Behörde ist, entscheidet die oberste Landesbehörde, zu deren Geschäftsbereich die Behörden gehören. Gehören die Behörden zum Geschäftsbereich verschiedener oberster Landesbehörden, so entscheiden diese im Einvernehmen. Bei der Entscheidung über Zweifelsfälle ist stets die für Umweltschutz zuständige oberste Landesbehörde zu beteiligen.

§ 10

Die federführende Behörde im Sinne des § 9 ist für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 3a und 5 bis 7, § 8

Abs. 1 und 3 sowie den §§ 9, 9a und 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständig.

Dritter Teil
Schlussvorschriften

§ 11

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung über die Zuständigkeit zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden vom 11. Dezember 2002 (GVBl. I S. 773)[1] ,
2. die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 11. Dezember 2002 (GVBl. I S. 773)[2].

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 11. Oktober 2007

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Dietzel

[1]) Hebt auf GVBl. II 800-48
[2]) Hebt auf GVBl. II 800-51

Vierte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums*)

Vom 11. Oktober 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) und des § 35 Satz 2 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2007 (BGBl. I S. 1066), wird verordnet:

Artikel 1.

Die Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums vom 16. Dezember 2003 (GVBl. I S. 470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2005 (GVBl. I S. 825), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1131 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1131	Erteilung eines Zeugnisses, Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstige Bescheinigung nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen		100

2. In Nr. 1152 Spalte 4 wird nach der Zahl „80“ die Angabe „bis 200“ angefügt.

3. Nach Nr. 1156 werden folgende Nr. 1157 bis Nr. 1160 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1157	Bewertung eines Studiengangs nach § 5 Abs. 3 PsychThG zum Zwecke der Feststellung der Gleichwertigkeit		80 bis 200
1158	Zusicherungsbescheid für die Erteilung von Berufserlaubnissen und Approbationen nach BÄO, ZHG, BApO und PsychThG		80 bis 300
1159	Erteilung einer Approbation oder Berufserlaubnis nach BÄO, ZHG, BApO und PsychThG nach vorherigem Zusicherungsbescheid		50 bis 200
1160	Bescheinigung über die Ausstellung von Erlaubnissen und Bestätigungen von Ausbildungszeiten nach der BÄO		30

4. Nr. 128 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
128	Bescheinigung zur Vorlage bei den zuständigen Stellen im Ausland über eine in Hessen abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf, die Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung und über Berufstätigkeiten in Deutschland		120

*) Ändert GVBl. II 305-58

5. Nr. 1311 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1311	Erlaubnis ohne Prüfung der Baupläne bei Neueröffnung, Übernahme oder Pacht einer Apotheke		1 200

6. Nr. 1312 wird aufgehoben.

7. Nach Nr. 1335 wird folgende Nr. 1336 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1336	Prüfung von Verträgen oder sonstigen Urkunden außerhalb eines Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahrens		100

8. In Nr. 14011 Spalte 2 wird die Angabe „oder zur Einfuhr nach § 72“ angefügt.

9. Nr. 14012 Spalte 2 erhält folgende Fassung:
„Änderung der Erlaubnis nach Nr. 14011“

10. Nr. 140131 wird aufgehoben.

11. Die bisherige Nr. 140132 wird Nr. 14013.

12. Nr. 14041 bis Nr. 140421 werden aufgehoben.

13. Nr. 3116 wird aufgehoben.

14. In Nr. 3121 Spalte 2 wird die Angabe „§ 4“ durch „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.

15. Nr. 3122 wird aufgehoben.

16. Nach Nr. 3135 werden folgende Nr. 31351 und Nr. 31352 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
31351	Bestätigung der Drucklufttauglichkeit der nach Nr. 3135 ermächtigten ärztlichen Person		50
31352	Anerkennung der Ermächtigung aus einem anderen Bundesland nach Nr. 3135		50

17. In Nr. 3416 Spalte 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch „Satz 3“ ersetzt.

18. Nach Nr. 35202 wird folgende Nr. 35203 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
35203	Bestätigung einer Mitteilung eines Strahlenschutzbeauftragten außerhalb einer Anzeige oder eines Genehmigungsverfahrens		75

19. Nr. 35601 und 35602 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
35601	Ermächtigung nach § 41 Abs. 1, auch bei gleichzeitiger Ermächtigung nach § 64 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung		150
35602	Prüfung und Bescheinigung der Fachkunde nach § 30 Abs. 2 StrlSchV und § 18 RöV zum Erwerb und zur Fortgeltung der Ermächtigung nach Nr. 35601		100

20. Nach Nr. 35602 wird folgende Nr. 35603 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
35603	Anerkennung der Ermächtigung aus einem anderen Bundesland nach Nr. 35601		50

21. In Nr. 37121 Spalte 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3“ durch „§ 26“ ersetzt.

22. Nr. 382 bis 3824 werden aufgehoben und durch folgende Nr. 382 bis 3825 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
382	**Amtshandlungen nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz**		
3821	Ausnahme nach § 3 Abs. 4 Nr. 1		50 bis 250
3822	Ausnahme nach § 3 Abs. 4 Nr. 2		50 bis 250
3823	Ausnahmen nach § 6 Abs. 1	nach Zeitaufwand	höchstens 250
3824	Ausnahme nach § 7		200
3825	Anordnung nach § 10 Abs. 2		50

23. In Nr. 3832 Spalte 4 wird die Zahl „20“ durch „25“ ersetzt.

24. Nr. 38331 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
38331	erste und zweite Karte	je Karte	25

25. Nr. 38332 Spalte 2 erhält folgende Fassung:
„dritte Karte und jede weitere Karte“

26. Nr. 38341 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
38341	erste und zweite Karte	je Karte	30

27. Nr. 38342 Spalte 2 erhält folgende Fassung:
„dritte Karte und jede weitere Karte“

28. In Nr. 3835 und 3836 wird jeweils in Spalte 4 die Zahl „18“ durch „23“ ersetzt.

29. In Nr. 3837 Spalte 4 wird die Zahl „22“ durch „27“ ersetzt.

30. Nr. 384 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
384	**Amtshandlungen nach dem Mutterschutz-gesetz (MuSchG) und nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz – BEEG)**		

31. In Nr. 3847 Spalte 2 wird die Angabe „des Erziehungsurlaubs nach § 18 Abs. 1 Satz 2 BErzGG“ durch „der Elternzeit nach § 18 Abs. 1 Satz 2 BEEG“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Oktober 2007

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Sozialministerin
Lautenschläger

Der Minister der Finanzen
Weimar

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen*)

Vom 13. Oktober 2007

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466), wird im Einvernehmen mit der Sozialministerin verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 6. Juni 1995 (GVBl. I S. 401, 454), geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (GVBl. I S. 555), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16) und der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25)“ durch „Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141)“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „Art. 5 Satz 3 der Richtlinie 92/51/EWG“ durch „Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Oktober 2007

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst

Corts

*) Ändert GVBl. II 70-186

Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Vom 27. September 2007

Artikel 1[1])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Aufgrund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 378), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2005 (GVBl. I S. 802),
2. des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 233a, des § 51a Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5, des § 83a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Satz 3 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 233a des Hessischen Beamtengesetzes und § 7 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492),
4. des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung für die Beamtinnen und Beamten im Lande Hessen vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671),
5. des § 41 Abs. 4, des § 47 Abs. 1 Satz 2 und des § 49 Abs. 2 des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394),
6. des § 11 Abs. 2 Satz 1 und des § 28a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674),
7. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), und
8. des § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671),

wird, soweit Befugnisse nach § 1 Abs. 3 der Ernennungsverordnung übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport verordnet:

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 565) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:
      „4. bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A Maßnahmen nach § 51a des Hessischen Beamtengesetzes zu treffen."
   b) In Abs. 2 wird nach der Angabe „nach Abs. 1" die Angabe „Nr. 1 und 2" eingefügt.
2. In § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 2 sowie in § 18 Abs. 2 werden die Worte „den Baustoff- und Bodenprüfstellen" jeweils durch die Worte „dem Hessischen Amt für Baustoff- und Bodenprüfung" und in § 15 Abs. 3 sowie in § 16 Abs. 1 werden die Worte „der Baustoff- und Bodenprüfstellen" jeweils durch die Worte „des Hessischen Amtes für Baustoff- und Bodenprüfung" ersetzt.
3. § 14 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Buchst. b erhält folgende Fassung:
      „b) bei den Ämtern für Straßen- und Verkehrswesen und dem Hessischen Amt für Baustoff- und Bodenprüfung Dienstreisen und Dienstgänge der Leiterinnen und Leiter innerhalb des Landes Hessen,".
   b) Als neuer Buchst. c wird eingefügt:
      „c) bei den Straßen-, Autobahn- und Mischmeistereien Dienstreisen und Dienstgänge der Leiterinnen und Leiter innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs sowie in angrenzende Zuständigkeitsbereiche und zur vorgesetzten Dienststelle,".
   c) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d.
4. In § 16 Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 28a Abs. 1 Satz 1" die Angabe „Nr. 2" eingefügt.

[1]) Ändert GVBl. II 320-174

Artikel 2[2])

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen

Aufgrund des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission verordnet:

In § 32 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen vom 23. November 2002 (GVBl. I S. 717), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), wird die Zahl „2007“ durch „2012“ ersetzt.

Artikel 3[3])

Änderung der Nachweisberechtigten-Verordnung

Aufgrund

1. des § 80 Abs. 4 Satz 1, 2 und 3 Nr. 6, Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Satz 3 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2, Abs. 6 und Abs. 10 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548),
2. des § 22 Abs. 1 und 2 Nr. 4 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes vom 23. Mai 2002 (GVBl. I S. 182), geändert durch Gesetz vom 2. März 2005 (GVBl. I S. 134) und
3. des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Ingenieurkammergesetzes vom 30. September 1986 (GVBl. I S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2005 (GVBl. I S. 134),

wird verordnet:

Die Nachweisberechtigten-Verordnung vom 3. Dezember 2002 (GVBl. I S. 729), geändert durch Verordnung vom 24. November 2003 (GVBl. I S. 318), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 Nr. 4 wird aufgehoben.
   b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
2. In § 11 wird die Zahl „2007“ durch „2012“ ersetzt.

Artikel 4[4])

Änderung der Börsenaufsichtskostenverordnung

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Börsenaufsichtskostengesetzes vom 24. November 1998 (GVBl. I S. 498), geändert durch Gesetz vom 27. November 2002 (GVBl. I S. 709), wird verordnet:

In § 4 Satz 2 der Börsenaufsichtskostenverordnung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. 1999 I S. 15), geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 8), wird die Zahl „2007“ durch „2009“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. September 2007

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Dr. Rhiel

[2]) Ändert GVBl. II 322-123
[3]) Ändert GVBl. II 361-110
[4]) Ändert GVBl. II 54-41

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder*)

Vom 25. September 2007

Nach § 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 691) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Staatsvertrag nach seinem § 13 Abs. 1 am 4. April 2007 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 25. September 2007

Der Hessische Minister
der Justiz

Banzer

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2006 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD **59,80** Euro

Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

- ○ Jahrgang 1995
- ○ Jahrgang 1996
- ○ Jahrgang 1997
- ○ Jahrgang 1998
- ○ Jahrgang 1999
- ○ Jahrgang 2000
- ○ Jahrgang 2001
- ○ Jahrgang 2002
- ○ Jahrgang 2003
- ○ Jahrgang 2004
- ○ Jahrgang 2005
- ○ Jahrgang 2006

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN

TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist wieder lieferbar.

Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.
Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.
Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.
Eine „Gliederung", das „Stichwortverzeichnis sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.
Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist auch digital auf CD-ROM lieferbar.

Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.
Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.
Eine „Gliederung", das „Stichwortverzeichnis sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.
Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.
Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.

Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

○ Loseblattsammlung in sechs Ordnern	Euro 272,00
Ergänzungslieferungen pro Seite	Euro 0,075
○ CD-ROM-Gesamtausgabe für	
○ MAC ○ Windows	je Euro 272,00
Updates	je Euro 35,00
Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:	
Gesamtausgabe	**Euro 105,00**
jedes Update	**Euro 27,50**

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,20 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.